

## 9. Pauschalierung der Lohnsteuer im Kalenderjahr 2019

### Inhaltsverzeichnis Kapitel 9

- 9.1. Übersicht der Pauschalierungsmöglichkeiten im Jahr 2019** **S. 9 (3)**
- a) Pauschalierung mit betriebsindividuellen Durchschnittssteuersätzen
  - b) Pauschalierung mit festen Pauschalsteuersätzen nach § 40 EStG
  - c) Pauschalierung von Aushilfskräften und Teilzeitbeschäftigten
  - d) Pauschalierung von Zukunftssicherungsleistungen  
(insbesondere Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung)
  - e) Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37a und § 37b EStG
  - f) Pauschalierung bei unentgeltlicher oder verbilligter Übereignung  
von Ladevorrichtungen für Elektrofahrzeuge seit 01.01.2017
- 9.2. Das Wesen der Lohnsteuerpauschalierung** **S. 9 (9)**
- a) Freiwilliges Verfahren
  - b) Abgeltungswirkung der Lohnsteuerpauschalierung
  - c) Tragung der Lohnsteuer
  - d) Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer  
zur pauschalen Lohnsteuer im Jahr 2019
- 9.3. Aktuelle Prüfungspraxis der Rentenversicherungsträger** **S. 9 (11)**
- a) Neuer Prüfungsschwerpunkt für Prüfungszeiträume ab 22.04.2015:  
Rechtzeitige LSt-Pauschalierung als Voraussetzung für die Beitragsfreiheit
  - b) Folgerungen aus den Änderungen
- Fortsetzung des Inhaltsverzeichnisses auf Seite 9 (2)

### **Seminar-Tipp für ein 2-tägiges Intensivseminar zu diesem Kapitel**

*„Gehälter optimal gestalten - Steuerbefreiung, Sachbezüge, Lohnsteuerpauschalierung und betriebliche Altersversorgung (Modul LOSO 7/8)“*

**Nächster Termin:** 05.06. und 06.06.2019 in Darmstadt (690,00 EUR zzgl. MwSt. pro Person, bei Anmeldung bis zum 31.01.2019 oder gleichzeitiger Anmeldung von mindestens zwei Personen: 621,00 EUR zzgl. MwSt.)

<b>Änderungen im Arbeits-, Lohnsteuer- und SV-Recht zum 01.01.2019</b>	<b>- 9 (2) -</b>	<b>Pauschalierung der Lohnsteuer im Kalenderjahr 2019 (Kapitel 9)</b>
--	------------------	---

**9.4. Neues BMF-Schreiben vom 28.06.2018 zur Pauschalierung nach § 37b EStG**

**S. 9 (13)**

- a) Einführung
- b) Aufmerksamkeiten gehören nicht zur Bemessungsgrundlage (Rz. 9c)
- c) Gewinne und Prämien zugunsten Dritter (Rz. 9e und 38)

## 9.1. Übersicht der Pauschalierungsmöglichkeiten im Jahr 2019

### a) Pauschalierung mit betriebsindividuellen Durchschnittssteuersätzen

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Art der Pauschalierung</u>	<u>Rechtsgrundlagen</u>	<u>Pauschalsteuersatz</u>	<u>Hinweise</u>
1	Pauschalierung der Lohnsteuer in besonderen Fällen	§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG, R 40.1 LStR 2015 → Die LSt-Pauschalierung führt <u>grds. nicht</u> zur SV-Freiheit, Umkehrschluss aus § 1 Abs. 1 Nr. 2 SvEV	Betriebs-individueller Steuersatz gem. R 40.1 LStR	sonstige Bezüge bis max. 1.000,00 EUR/Jahr, mindestens 20 Arbeitnehmer
2	Pauschalierung bei nicht vorschriftsmäßiger Lohnsteuereinkommenbehaltung durch den Arbeitgeber	§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG, R 40.1 LStR 2015 → Die LSt-Pauschalierung führt <u>nicht</u> zur SV-Freiheit, Umkehrschluss aus § 1 Abs. 1 SvEV	Betriebs-individueller Steuersatz gem. R 40.1 LStR	Pauschalierung durch das Finanzamt anlässlich von LSt-Außenprüfungen

### b) Pauschalierung mit festen Pauschalsteuersätzen nach § 40 Abs. 2 EStG

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Art der Pauschalierung</u>	<u>Rechtsgrundlagen</u>	<u>Pauschalsteuersatz</u>	<u>Hinweise</u>
3	Pauschalierung bei unentgeltlicher oder verbilligter Abgabe von bestimmten Mahlzeiten unterhalb des Sachbezugswerts	§ 40 Abs. 2 Nr. 1 und 1a EStG 2014, R 40.2 LStR 2015 → Die (rechtzeitige) LSt-Pauschalierung führt zur <u>SV-Freiheit</u> , § 1 Abs. 1 Nr. 3 SvEV	25 %	siehe SV-Entgeltverordnung, Mittag- und Abendessen: jeweils 3,30 EUR (Jahr 2019), Frühstück: 1,77 EUR (Jahr 2019)
4	Pauschalierung von Arbeitslohn aus Anlass von Betriebsveranstaltungen	§ 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG, R 40.2 LStR 2015 → Die (rechtzeitige) LSt-Pauschalierung führt zur <u>SV-Freiheit</u> , § 1 Abs. 1 Nr. 3 SvEV	25 %	soweit nicht steuerfrei nach R 19.5 LStR 2015 (steuerfrei sind max. 2 Veranstaltungen im Jahr je Arbeitnehmer bis zu 110,00 EUR)

► **Erholungsbeihilfen und Verpflegungsmehraufwendungen**

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Art der Pauschalierung</u>	<u>Rechtsgrundlagen</u>	<u>Pauschalsteuersatz</u>	<u>Hinweise</u>
5	Pauschalierung von Erholungsbeihilfen	§ 40 Abs. 2 Nr. 3 EStG, R 40.2 Abs. 3 LStR 2015  → Die (rechtzeitige) LSt-Pauschalierung führt zur <u>SV-Freiheit</u> , § 1 Abs. 1 Nr. 3 SvEV	25 %	bis max. 156 EUR pro Jahr, zzgl. 104 EUR für Ehegatte, zzgl. 52 EUR je Kind
6	Pauschalierung von Verpflegungsmehraufwendungen	§ 40 Abs. 2 Nr. 4 EStG, R 40.2 Abs. 4 LStR 2015  → Die (rechtzeitige) LSt-Pauschalierung führt zur <u>SV-Freiheit</u> , § 1 Abs. 1 Nr. 3 SvEV	25 %	soweit nicht steuerfrei (Inland bis 12,00 oder 24,00 EUR), max. 100 % der steuerfreien Beträge

► **Übereignung von Datenverarbeitungsgeräten, Internet- und Fahrtkostenzuschüsse**

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Art der Pauschalierung</u>	<u>Rechtsgrundlagen</u>	<u>Pauschalsteuersatz</u>	<u>Hinweise</u>
7	Pauschalierung bei unentgeltlicher oder verbilligter Übereignung von Datenverarbeitungsgeräten (z.B. Smartphones) und Zuschüssen des Arbeitgebers für die Internetnutzung	§ 40 Abs. 2 Nr. 5 EStG, R 40.2 Abs. 5 LStR 2015  → Die (rechtzeitige) LSt-Pauschalierung führt zur <u>SV-Freiheit</u> , § 1 Abs. 1 Nr. 3 SvEV	25 %	Es muss sich um „zusätzlichen“ Arbeitslohn handeln (keine Entgeltumwandlung), Lohnsteuerpauschalierung ist auch möglich bei Übereignung von PC-Zubehör einschl. der Kosten für den Internetzugang
8	Pauschalierung von Fahrtkostenzuschüssen (bis 31.12.2018 einschl. Jobtickets) und Gestellung von Beförderungsmitteln an Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	§ 40 Abs. 2 Satz 2 EStG, R 40.2 Abs. 6 LStR 2015  → Die (rechtzeitige) LSt-Pauschalierung führt zur <u>SV-Freiheit</u> , § 1 Abs. 1 Nr. 3 SvEV	15 %	Pauschalierungsfähig sind „zusätzliche“ Ag-Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, bei Kfz-Nutzung bis zu 0,30 EUR pro Entf.-km. bzw. bis zu 0,60 EUR pro Entf.-km bei bestimmten Behinderten (70 v.H. GdE bzw. 50 v.H. GdE plus Merkzeichen „G“ oder „aG“, vgl. § 9 Abs. 2 EStG)

c) **Pauschalierung von Aushilfskräften und Teilzeitbeschäftigten nach § 40a EStG**

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Art der Pauschalierung</u>	<u>Rechtsgrundlagen</u>	<u>Pauschalsteuersatz</u>	<u>Hinweise</u>
9	Pauschalierung der Lohnsteuer bei kurzfristiger Beschäftigung	§ 40a Abs. 1 und 4 EStG, R 40a.1 LStR 2015  → die LSt-Pauschalierung hat keine Auswirkungen auf die SV, die SV-Pflicht ist nach den allgemeinen Vorschriften <u>eigenständig zu prüfen</u>	25 %	Nur bei bis zu 18 zusammenhängenden Arbeitstagen, max. 72,00 EUR/Arbeitstag oder unvorhersehbar; max. 12,00 EUR Stundenlohn (ggf. -rückwirkende- <u>Erhöhung der Tagesobergrenze von 72,00 EUR auf mind. 74,00 EUR zum 01.01.2019</u> )
10	Pauschalierung bei Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn, wenn vom Arbeitgeber ein <u>Pauschalbeitrag</u> von 5 % oder 15 % zur gesetzlichen RV abgeführt wird	§ 40a Abs. 2 EStG, R 40a.2 LStR 2015  → die Geringfügigkeit im SV-Recht ist Voraussetzung für die LSt-Pauschalierung	2 %	Betrifft Beschäftigungsverhältnisse, in denen die Voraussetzungen für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV vorliegt, Anmeldung und Abführung der Pauschsteuer in diesen Fällen ausnahmsweise an die Minijob-Zentrale
11	Pauschalierung bei Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn, wenn vom Arbeitgeber <u>kein Pauschalbeitrag</u> von 5 % oder 15 % zur RV abgeführt wird	§ 40a Abs. 2a EStG, R 40a.2 LStR 2015  → siehe Anmerkungen in der Hinweisspalte	20 %	Betrifft z.B. Beschäftigungsverhältnisse, in denen die Geringfügigkeit in der SV an der Anwendung der Zusammenrechnungsvorschriften scheitert (z.B. eine Hausfrau hat zwei Beschäftigungsverhältnisse á 300,00 EUR mtl.)
12	Pauschalierung der Lohnsteuer in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft	§ 40a Abs. 3 und 4 EStG, R 40a.1 LStR 2015  → die LSt-Pauschalierung hat keine Auswirkungen auf die SV, die SV-Pflicht ist nach den allgemeinen Vorschriften <u>eigenständig zu prüfen</u>	5 %	Lohnsteuerpauschalierung nur bei ausschließlicher Beschäftigung mit typisch land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten, max. 12,00 EUR Stundenlohn

*Zu weiteren Einzelheiten vgl. Kapitel 3 der Seminarmappe zur Seminarveranstaltung „Geringfügige Beschäftigung, Gleitzzone, Studenten und Praktikanten im Sozialversicherungsrecht“.*

d) **Pauschalierung von Zukunftssicherungsleistungen nach § 40b EStG a.F.**

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Art der Pauschalierung</u>	<u>Rechtsgrundlagen</u>	<u>Pauschalsteuersatz</u>	<u>Hinweise</u>
13	Pauschalierung von Beiträgen zur Direktversicherung und Zuwendungen an kapitalgedeckte Pensionskassen (bei zulässiger Pauschalversteuerung bis 31.12.2017 wegen Versorgungszusage bis 31.12.2004)	§ 40b Abs. 1 EStG a.F., R 40b.1 LStR 2015, § 52 Abs. 6 und Abs. 52a EStG, BMF-Schreiben vom 17.11.2004 und vom 06.12.2017 (Rz. 85 ff.)  → Die (rechtzeitige) LSt-Pauschalierung führt bei Arbeitgeberfinanzierung und Entgeltumwandlung aus Einmalzahlungen zur <u>SV-Freiheit</u> , § 1 Abs. 1 Nr. 4 SvEV	20 %	bis 1.752,00 EUR/Jahr, bei Gruppe 2.148,00 EUR

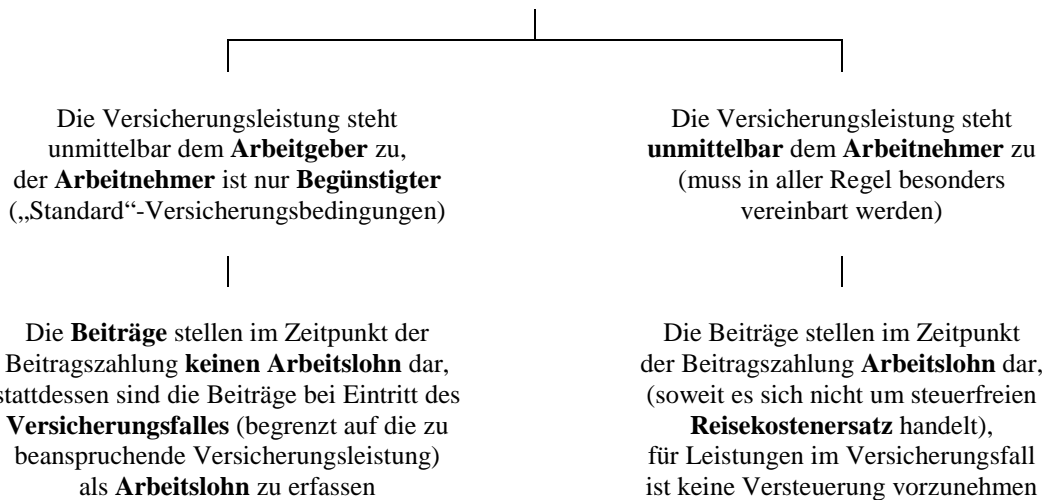
► **Umlagefinanzierte betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst**

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Art der Pauschalierung</u>	<u>Rechtsgrundlagen</u>	<u>Pauschalsteuersatz</u>	<u>Hinweise</u>
14	Pauschalierung von Arbeitgeberumlagen in eine <u>umlagefinanzierte betriebliche Altersversorgung</u> (insbesondere im öffentlichen Dienst)	§ 40b Abs. 1 und 2 EStG n.F. und BMF-Schreiben vom 06.12.2017 (Rz. 76 ff.)  → Die (rechtzeitige) LSt-Pauschalierung kann zu einer <u>Verminderung der Beitragspflicht</u> führen (Begrenzung der monatlichen Beitragspflicht für die ersten 100,00 EUR auf 2,5 % des entsprechenden ZVK-Bruttos abzügl. 13,30 EUR), § 1 Abs. 1 Satz 3 und 4 SvEV	20 % (soweit nicht steuerfrei)	bis 1.752,00 EUR/Jahr, bei Gruppe 2.148,00 EUR, durch Tarifvertrag ggf. Begrenzung auf 89,48 EUR, 92,03 EUR bzw. 146,00 EUR monatlich.

► **Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung**

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Art der Pauschalierung</u>	<u>Rechtsgrundlagen</u>	<u>Pauschalsteuersatz</u>	<u>Hinweise</u>
15	Pauschalierung bei Beiträgen für eine Gruppen-Unfallversicherung	§ 40b Abs. 3 EStG, R 40b.2 LStR 2015  → Die (rechtzeitige) LSt-Pauschalierung führt zur <u>SV-Freiheit</u> , § 1 Abs. 1 Nr. 4a SvEV	20 % (soweit nicht steuerfrei)	Lohnsteuerpauschalierung nur wenn der steuerlich anzusetzende Durchschnittsbeitrag ohne Versicherungssteuer max. 62,00 EUR im Kalenderjahr beträgt

**Rechtsanspruch auf die Versicherungsleistung bei Gruppenunfallversicherungen**



*Zu weiteren Einzelheiten vgl. BMF-Schreiben zur steuerlichen Behandlung von Beiträgen des Arbeitgebers zu freiwilligen Unfallversicherungen vom 28.10.2009 (BStBl 2009 Teil I Seite 1275).*

Änderungen im Arbeits-, Lohnsteuer- und SV-Recht zum 01.01.2019	- 9 (8) -	Pauschalierung der Lohnsteuer im Kalenderjahr 2019 (Kapitel 9)
---	-----------	--

e) **Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37a und § 37b EStG**

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Art der Pauschalierung</u>	<u>Rechtsgrundlagen</u>	<u>Pauschalsteuersatz</u>	<u>Hinweise</u>
16	Pauschalierung von Prämien im Rahmen von Kundenbindungsprogrammen (z.B. Miles & More der Lufthansa)	§ 37a Abs. 1 EStG → Die (rechtzeitige) LSt-Pauschalierung führt zur <u>SV-Freiheit</u> , § 1 Abs. 1 Nr. 13 SvEV	2,25 %	Pauschalierung durch den Prämienanbieter entbindet den Arbeitgeber von der Versteuerung der Prämien als Arbeitslohn durch Dritte
17	Pauschalierung von betrieblich veranlassten Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und Dritte	§ 37b EStG, BMF-Schreiben vom 19.05.2015 (BStBl 2015 Teil I Seite 468) und vom 28.06.2018 (BStBl 2018 Teil I Seite 468) → Die LSt-Pauschalierung führt für Arbeitnehmer von fremden Dritten, aber <u>nicht für eigene und konzernzugehörige Arbeitnehmer</u> zur SV-Freiheit, § 1 Abs. 1 Nr. 14 SvEV	30 % (soweit nicht steuerfrei)	Pauschalierung mit 30 % seit 01.01.2007 möglich, max. 10.000,00 EUR im Wirtschaftsjahr je Person, <u>Steuerfreiheit</u> im Rahmen der 10,00 EUR-Grenze für Streuwerbartikel (insbesondere bei Dritten), der 44,00-EUR-Grenze (bei Arbeitnehmern) bzw. im Rahmen der 60,00 EUR-Grenze (bis 31.12.2014: 40,00 EUR) für besondere persönliche Anlässe (bei Arbeitnehmern und Dritten)

f) **Pauschalierung bei unentgeltlicher oder verbilligter Übereignung von Ladevorrichtungen für Elektrofahrzeuge nach § 40 Abs. 2 Nr. 6 EStG seit 01.01.2017**

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Art der Pauschalierung</u>	<u>Rechtsgrundlagen</u>	<u>Pauschalsteuersatz</u>	<u>Hinweise</u>
18	Pauschalierung bei unentgeltlicher oder verbilligter Übereignung von Ladevorrichtungen für Elektrofahrzeuge und Zuschüssen des Arbeitgebers für die Anschaffung derartiger Ladevorrichtungen	§ 40 Abs. 2 Nr. 6 EStG und BMF-Schreiben vom 14.12.2016 (BStBl 2016 Teil I Seite 1446) → Die (rechtzeitige) LSt-Pauschalierung führt zur <u>SV-Freiheit</u> , § 1 Abs. 1 Nr. 3 SvEV	25 %	Zu Einzelheiten vgl. Seite 0 (28) der Seminarmappe „Änderungen im Arbeits-, Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht zum 01.01.2017“



## 9.2. Das Wesen der Lohnsteuerpauschalierung

### a) Freiwilliges Verfahren

Die Lohnsteuerpauschalierung durch den Arbeitgeber ist eine **besondere Form der Lohnsteuererhebung** und für den Arbeitgeber ein **freiwilliges** Verfahren.

Der Arbeitgeber kann grundsätzlich **nicht gezwungen werden**, von den im Steuerrecht bestehenden Pauschalierungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen, **es sei denn** er hat sich hierzu (z.B. in einem Tarifvertrag, in einer Betriebsvereinbarung oder in einem Arbeitsvertrag) verpflichtet.

### b) Abgeltungswirkung der Lohnsteuerpauschalierung

Die Lohnsteuerpauschalierung hat **Abgeltungswirkung**. Da der pauschal besteuerte Arbeitslohn und die pauschale Lohnsteuer nach § 40 Abs. 3 Satz 3 EStG bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer außer Ansatz bleiben, erfolgt insoweit auch **keine Bescheinigung im Elsterlohn-Verfahren** (elektronische Lohnsteuerbescheinigung).

Bei Arbeitnehmern, deren **gesamter Arbeitslohn** bei geringfügig entlohnter bzw. kurzfristiger Beschäftigung nach § 40a EStG mit 2 %, 20 % oder 25 % pauschal versteuert wird, ist daher **der Abruf von Besteuerungsmerkmalen im ELStAM-Verfahren grundsätzlich nicht erforderlich**.

### c) Tragung der Lohnsteuer

Der **Arbeitgeber** hat gem. § 40 Abs. 3 Satz 1 EStG die pauschale Lohnsteuer zu übernehmen. Gegenüber dem Finanzamt ist er **Schuldner** der pauschalen Lohnsteuer, § 40 Abs. 3 Satz 2 EStG.

Der Arbeitgeber **kann** die pauschale Lohnsteuer jedoch (im Innenverhältnis) an den Arbeitnehmer weiterbelasten. Die Weiterbelastung der pauschalen Lohnsteuer an den Arbeitnehmer ist - nach wie vor - **arbeitsrechtlich zulässig**, führt aber seit 01.04.1999 **nicht mehr** zu einer **Verminderung der steuerpflichtigen Bemessungsgrundlage**, § 40 Abs. 3 Satz 2 EStG.

### d) Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer im Jahr 2019

Nach dem Solidaritätszuschlagsgesetz ist der **Solidaritätszuschlag mit 5,5 %** auch auf die pauschale Lohnsteuer zu erheben. Eine **Ausnahme** gilt jedoch für die **Pauschsteuer i.H.v. 2 %** bei geringfügig entlohnter Beschäftigung. Hier ist der Solidaritätszuschlag bereits enthalten.

Zur Kirchensteuerberechnung bei Lohnsteuerpauschalierung (Vereinfachungsregelung und Nachweismethode) **ab dem 01.01.2017** haben die Länderfinanzminister am 08.08.2016 **einen neuen gemeinsamen Erlass herausgegeben** und im Bundessteuerblatt veröffentlicht (BStBl 2016 Teil I Seite 773).

Änderungen im Arbeits-, Lohnsteuer- und SV-Recht zum 01.01.2019	- 9 (10) -	Pauschalierung der Lohnsteuer im Kalenderjahr 2019 (Kapitel 9)
---	------------	--

► **Kirchensteuersätze in den einzelnen Bundesländern**

<u>Bundesland</u>	<u>Allgemeiner Kirchensteuersatz</u>	<u>Ermäßigter Kirchensteuersatz</u>	<u>Anteil der ev. Kirche am ermäßigten Kirchensteuersatz</u>	<u>Anteil der röm.-kath. Kirche am ermäßigten Kirchensteuersatz</u>
Baden-Württemberg	8 %	<b>5,5 %</b> (bis 31.12.2017: 6,0 %)	46,8341 %	53,0848 %
Bayern	8 %	7 %	30 %	70 %
Berlin	9 %	5 %	69,97 %	29,97 %
Brandenburg	9 %	5 %	70 %	30 %
Bremen (Stadt Bremen)	9 %	7 %	82 %	18 %
Bremen (Stadt Bremerhaven)	9 %	7 %	90 %	10 %
Hamburg	9 %	4 %	70 %	29,5 %
Hessen	9 %	7 %	55,3493 %	44,3150 %
Mecklenburg-Vorpommern	9 %	5 %	90 %	10 %
Niedersachsen	9 %	6 %	68 %	32 %
Nordrhein-Westfalen	9 %	7 %	40,97 %	58,92 %
Rheinland-Pfalz	9 %	7 %	39,8651 %	60,0670 %
Saarland	9 %	7 %	25 %	75 %
Sachsen	9 %	5 %	85 %	15 %
Sachsen-Anhalt	9 %	5 %	73 %	27 %
Schleswig-Holstein	9 %	6 %	85 %	15 %
Thüringen	9 %	5 %	72 %	28 %

Der **allgemeine Kirchensteuersatz** gilt für die individuelle Berechnung der Kirchensteuer.

Der **ermäßigte Kirchensteuersatz** kann in bestimmten Fällen bei der Kirchensteuerberechnung im Rahmen der LSt-Pauschalierung Anwendung finden. Die Aufteilung unter den Konfessionen erfolgt seit 2007 nicht mehr durch den Arbeitgeber, sondern wird von der Finanzverwaltung übernommen.

**Quelle:** ABC des Lohnbüros – Ausgabe 2018 Seite 1046 und Ausgabe 2008 Seite 749

### 9.3. Aktuelle Prüfungspraxis der Rentenversicherungsträger

#### a) Neuer Prüfungsschwerpunkt für Prüfungszeiträume ab 22.04.2015: Rechtzeitige LSt-Pauschalierung als Voraussetzung für die Beitragsfreiheit

##### Vorbemerkungen:

- **Schon immer Prüfungsschwerpunkt** waren Lohnsteuerpauschalierungsvorschriften, die nicht zur Beitragsfreiheit führen.
- Als **neuen Prüfungsschwerpunkt** hat der Prüfungsdienst der Deutsche Rentenversicherung infolge einer „Klarstellung“ in der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) nunmehr verkündet:

Wurde die Lohnsteuerpauschalierung als Voraussetzung für die Beitragsfreiheit „rechtzeitig“ durchgeführt?

##### ► Bisherige Formulierung in § 1 Abs. 1 Satz 2 SvEV

*„Die in Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Einnahmen, Beiträge und Zuwendungen sind nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, soweit der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz erheben kann und er die Lohnsteuer nicht nach den Vorschriften des § 39b, 39c oder 39d des Einkommensteuergesetzes erhebt.“*

##### ► Klarstellende Änderung ab 22.04.2015 in § 1 Abs. 1 Satz 2 SvEV

*„Dem Arbeitsentgelt sind die in Satz 1 Nummer 1 bis 4a, 9 bis 11, 13, 15 und 16 genannten Einnahmen, Zuwendungen und Leistungen nur dann nicht zuzurechnen, soweit diese vom Arbeitgeber oder von einem Dritten mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum lohnsteuerfrei belassen oder pauschal versteuert werden.“*

##### ► Kurzkomentierung in Der Betrieb Nr. 50/2015 vom 11.12.2015

Zur Änderungen in der SvEV Experte Norbert Minn, Hamburg in „Entgeltabrechnung 2016: Schwerpunkt Sozialversicherung“ (Beilage zu Der Betrieb Nr. 50/2015 vom 11.12.2015):

*„In der Vergangenheit war für die Beitragsfreiheit zur SV „nur“ vorausgesetzt worden, dass der Arbeitgeber die Lohnsteuer **mit einem Pauschalsteuersatz erheben kann**. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BFH vom 13.11.2012 (VI R 38/11, BStBl 2013 Teil II Seite 929) und des BMF-Schreibens vom 07.11.2013 (BStBl 2013 Teil I Seite 1474) wurde die Frage aufgeworfen,*

*ob lediglich die **Möglichkeit** der steuerfreien oder pauschalbesteuerten Erhebung der Lohnsteuer für die Beitragsfreiheit dieser Einnahmen ausreicht. Deshalb wurde **klargestellt**, dass es für die Beitragsfreiheit auf die **tatsächliche Erhebung** der Pauschalsteuer ankommt. Eine erst im Nachhinein geltend gemachte Steuerfreiheit bzw. Pauschalversteuerung führt somit nicht dazu, dass für steuer- und beitragspflichtig abgerechnete Arbeitsentgeltbestandteile die SV-Beiträge zu erstatten sind, wenn der Arbeitgeber die vorgenommene steuerpflichtige Erhebung nicht mehr ändern kann. Die steuerliche Erhebung kann dann nicht mehr korrigiert werden, wenn die elektronische Lohnsteuerbescheinigung nach § 41b Abs. 1 Satz 2 EStG abgegeben worden ist; diese ist spätestens bis zum 28.02. des Folgejahres an das Finanzamt zu übermitteln.*

*Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, dass die Neuregelung in § 1 Satz 2 SvEV nicht bei allen der in Satz 1 aufgelisteten zusätzlichen Einnahmen, Zuwendungen und Leistungen die **tatsächliche Steuerfreiheit** oder **tatsächlich durchgeführte Pauschalversteuerung** erfordert. Verschiedene Einnahmen sind davon ausgenommen.“*

## b) Folgerungen aus den Änderungen

**Unstrittig ist**, dass von den SV-Trägern **keine Beitragsfreiheit** anerkannt wird, wenn

- eine **rückwirkende Steuerbefreiung** erfolgt (z.B. durch BFH-Rechtsprechung, auch soweit dies von der Finanzverwaltung ausdrücklich zugelassen wird) oder
- eine **rückwirkende Pauschalversteuerung** erfolgt, wenn zuvor eine Versteuerung nach den individuellen Lohnsteuermerkmalen erfolgt ist.

**Lange gestritten** wurde um die Frage, wann eine nicht zeitnah vorgenommene **Lohnsteuerpauschalierung spätestens zu erfolgen hat**, um eine in der SvEV vorgesehene Beitragsfreiheit zu erreichen, vgl. *auch Haufe News vom 17.02. und 24.05.2016.*

Hierzu haben die **Spitzenverbände der SV-Träger** in einer **Besprechung am 20.04.2016** vereinbart, dass keine Beitragsfreiheit mehr eintritt, wenn die LSt-Pauschalierung durch das Finanzamt erfolgt bzw. bei Pauschalierung durch den Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigung für das entsprechende Kalenderjahr bereits ausgestellt bzw. übermittelt wurde.

### **Hieraus folgt:**

- Erfolgt eine **Lohnsteuerpauschalierung nach dem 28. Februar des Folgejahres** (= spätester Abgabetermin für die Lohnsteuerbescheinigung des abgelaufenen Kalenderjahres) **führt dies stets zum Ausschluss der Beitragsfreiheit.**
- Wird die **Lohnsteuerbescheinigung bereits früher ausgestellt** (z.B. bei unterjährigem Austritt oder generell bereits mit der Dezember-Abrechnung), kann die „Deadline“ auch deutlich früher und auch noch im laufenden Kalenderjahr liegen (dies wird in den einzelnen Prüfgruppen der DRV unterschiedlich gehandhabt!).

**Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten ...**